

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1810

19.10.1810 (Nr. 167)

Carlsruher



Zeitung

Freitag,

den 19. Okt. 1810,

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Carlsruhe — München: Vermählung des Kronprinzen — Frankfurt: Dekret wegen politischen Zeitungen — Aus der Schweiz: Kolonialwaaren — Paris: Fest — Neapel: Tagbefehl — London: Portugiesische Berichte.

Deutschland.

Carlsruhe, vom 16. Oktober.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen etc. „Da Uns von Seiten Eurer Kaiserl. Majestät von Frankreich auf das bestimmte zu erkennen gegeben worden ist, daß die großen Zwecke des gegen England angenommenen Continentsystems nicht vollständig erreicht werden könnten, wenn nicht neben der bereits bestehenden — nach dem kaiserlich-französischen Tarif vom 5. August bemessenen Auflage auf die innerhalb Landes verzehrten oder verbrauchten Kolonialwaaren auch noch aller und jeder Transit untersagt werde, so verordnen Wir nachträglich zu Unserm Edikt vom 2ten l. M. Nachfolgendes:

1) Alle Kolonialwaaren, die an den Landesgränzen nicht mit der Bestimmung ankommen, innerhalb Unserer Großherzogl. Lande zum innern Verbrauch abgesetzt, sondern durch dieselben in einen andern Staat, sey dieser auch welcher es wolle, geführt zu werden, sind an diesen Gränzen ohne weiters, und ohne Rücksicht auf den Staat, aus dem sie kommen, zurückzuweisen.

2) Sie bei hat kein Unterschied, ob die Gränzen Unserer Großherzogthums zu Land, oder zu Wasser betreten werden, statt.

3) Auf Uebertretung, wenn nämlich der Eigenthümer der Waare, oder auch nur der Fuhrmann, die Kolonial-

Waare mit List oder mit Gewalt gegen die Warnung des Gränz-Zollers, oder auch mittelst Nachsicht desselben, über die Gränze bringt, steht die Confiskation der ganzen Ladung, sodann gegen die Gränz-Zoller, die irgend einer Theilnahme oder Fabelässigkeit schuldig befunden werden, die Cassation, und nach Befund noch leibliche Strafe.

4) Die im Lande mit der Bestimmung — durchgeführt zu werden — bereits befindlichen Kolonialwaaren sind alsogleich absondert zu consigniren und in obrigkeitlich versiegelte Magazine unterzubringen.

5) All dieses aus solcher Veranlassung in Unserm Lande gelagerte Kolonialgut ist ohne irgend einen Unterschied dem Consumozoll nach dem in Unserm Edikt vom 2. d. M. ausgedrückten Tarif unterworfen, derselbe kann aber durch Schultscheine in 3, 6 und 9 Monaten zahlbar entrichtet werden; werden diese Schultscheine von Ausländern ausgestellt, so müssen sie auch mit hinlänglich sichernder inländischer Bürgschaft gedeckt seyn.

Diese Schuld- und respektive Bürgschaftscheine werden bei den betreffenden Gefälloerwaltungen hinterlegt, aufbewahrt, und nach Verfluß der bestimmten Zahlungsfristen die Gelbbeträge gegen deren Rückgabe erhoben.

6) Alle Kolonialwaaren, welche die Bestimmung haben, innerhalb Unseres Landes verbraucht oder verzehrt zu werden, müssen mit einem von der Dreßbestätzerey ausgefertigten Frachtbrief, welcher die Qualität, Quantität und Gewicht der Waaren, den Namen des Besizers und

die Namen derjenigen, welche die Waaren empfangen sollen, versehen seyn. Für die Waaren, welche für inländische Bestellungen bereits unter Wegs seyn mögen, für welche also die vorgeschriebenen Frachtbriefe nicht mehr vorgezeigt werden können, bestimmen Wir einen Zeitraum von 14 Tagen; binnen dieser Zeit soll der Fuhrmann an der Einbruch-Station die Qualität, Quantität und Gewicht der Waaren, die Namen der inländischen Kaufleute, an welche sie gehen sollen, und die Route, die er befahren will, angeben, darüber soll ihm der Grenz-Zoller seinen Schein, nach der geschehenen Deklaration, von beiden unterschrieben, ausstellen.

Wird der Fuhrmann alsdann auf einer andern Route oder auf einer Abladung bei einem andern, als den tarifirten Kaufleuten betroffen, so ist die ganze Ladung der Confiskation unterworfen.

Nach Verlauf der 14 Tagen von dem Zeitpunkt der Publikation gegenwärtigen Edikts an, darf durchaus keine Kolonialwaare ohne die vorgeschriebene Frachtbriefe über die Gränze eingeführt werden, widrigenfalls treten die Art. 3. bestimmten Strafen ein.

7) Alle Kolonialwaaren, welche die Bestimmung haben, im Lande verzehrt u. verbraucht zu werden, sind ohne Unterschied woher sie bezogen werden, dem in Unserm Edikt v. 2. d. M. enthaltenen Tarif unterworfen; die Zahlung kann auf die nämliche Weise, wie solche Art. 5. ausgedruckt ist, geschehen; so viel die wirklichen Vorräthe betrifft, hat es bei der Verfügung Unseres Steuerdepartements vom 8. d. M., wornach dieselben schon den tarifmäßigen Abgaben unterworfen sind, sein Verbleiben.

8) Unter der tarifirten Baumwolle ist auch die Smyrnische, Macedonische und Levantische Baumwolle mit 93 fl. per 100 Kilogrammes oder 200 Pfund, verstanden.

9) Ob sich nun schon nach den Bestimmungen Art. 7. und 8. von selbst versteht, daß in Rücksicht der Staaten, aus welchen Kolonialwaaren zum innern Landes-Verbrauch eingeführt werden, kein Unterschied statt finden kann, so finden Wir uns doch bewogen, hiermit noch ausdrücklich zu erklären, daß alle aus der Schweiz zum innern Landes-Verbrauch eingehenden Kolonialwaaren nur unter den Art. 6. vorgeschriebenen Deklarationen und Frachtbriefen

und unter den Art. 7. bestimmten tarifmäßigen Abgaben eingehen können.

10. Wem der Eids aus confiscirten Waaren zugeschieden — wie überhaupt die Geschäftswaltungen Scribenten, Accisoren, Grenz-Zoller, das Zoll- und Accisaufsichts- Personal und andere Bedienstete zu strenger Vollziehung dieser Unserer Anordnungen belohnt werden sollen, darüber wird von dem Steuerdepartement Unseres Finanz Ministerii besondere Verfügung nachfolgen.

Gegeben Carlruhe am 15. Okt. 1810. — Aus Auftrag Unsers Herrn Großvaters Saaden. — Carl Erb- Großherzog. — Frhr. von Türkheim. Unterz. Reinhardt.

München, vom 12. Oktober.

Heute Abend um 7 Uhr hatte in der Hofkapelle der Königl. Residenz die Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Ludwig von Baiern mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Therese von Sachsen-Hildburghausen nach den Gebräuchen der christkatholischen Kirche mit großem Ceremoniel statt.

Frankfurt, vom 16. Oktober.

Unser Regierungsblatt enthält folgendes großherzogl. Decret: „Wir Karl 2c. haben auf das Ans von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich, König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, eröffnete Verlangen, verordnet und verordnen andurch: 1) Mit dem letzten December des laufenden Jahres hören alle in Unserm Großherzogthum bisher erschienene politische Zeitungen auf, sie seyen in deutscher oder fran.ösischer Sprache geschrieben; und die darüber von Uns bisher ertheilt gewesenen Konzeptionen sind widerrufen. 2) Mit dem ersten Januar 1811 anfangend, erscheint eine einzige und zwar offizielle Zeitung in Unserer Hauptstadt Frankfurt. Außer dieser darf keine andere politische Zeitung in dem ganzen Umfange des Großherzogthums geschrieben oder verlegt werden. 3) Sie führt den Titel: Zeitung des Großherzogthum Frankfurt (Gazette du Grand-Duché de Frankfort), und wird in beiden Sprachen, der deutschen und fran.ösischen, nach durchaus gleichem Inhalte, redigirt. 4) Der Redakteur wird von Unserm Polizeiminister ernannt und verpflichtet 5) Unser Polizeidirektor zu Frankfurt hat die Censur dieses Blattes, und ist Uns dafür verantwortlich;

Unser Minister der Polizei wird ihm deshalb besondere, von Uns genehmigte Beschriften ertheilen, wornach er sich zu benehmen hat. 6) Unser Minister des Innern, der Justiz und der Polizei ist mit der Vollziehung Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt verkündet werden soll. Gegeben Hanau, den 10. Okt. 1810.

Schweiz.

Aus der Schweiz, vom 10. Okt.

Man vernimmt, es sey dem Landammann der Schweiz zu Händen der Stände das Begehren Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich eingereicht worden; es möchten dieselben in Uebereinstimmung mit den übrigen Bundesstaaten, das Dekret aus Trianon vom 5 August und den darin enthaltenen Tarif der von Kolonialprodukten zu erhebenden Abgaben, in der Eidgenossenschaft anwenden und vollziehen lassen.

Frankreich.

Paris, vom 13. Oktober.

Man hat hier folgende Nachrichten aus Fontainebleau vom 11. d.: „Gestern sind hier Befehle zur Legung von Relais-Pferden auf der Straße von Compiègne gegeben worden, und man sagt, daß dies für einen fremden Fürsten sey, der erwartet werde. S. Maj. die Kaiserin gewinnen durch ihre Güte, durch ihr sanftes und grazivolles Wesen die Herzen aller derjenigen, die sich ihr nähern oder sie sehen. Man hört nicht auf, ihr Lob zu preisen. Alles ist voll Entzücken über die Freude, die sie in einigen Tagen erwartet. Man trifft große Anstalten für das Fest, das nach einigen am 15., nach andern am 21. d. hier gegeben werden soll. — Alle Gärten werden beleuchtet werden. Gestern waren S. M. im Beau-Lilleul auf der Jagd.

Königreich Neapel.

Neapel, vom 3. Oktober.

Am 28. v. M. hat sich der König zu Piero eingeschifft, und ist zur See bis Amalfi gefahren, wo er gestern ans Land gestiegen ist. Von dort begab er sich zu Lande nach Castellmare, wo er die Nacht zugebracht hat. Heute Morgens sind Sr. Majestät hier angekommen. Sie hatten Reggio bereits am 25. Sept. wieder verlassen, und, nach-

dem sie in dem Lager von Piale das Frühstück eingenommen, sich nach Scilla begeben. Ehe der König die Armee verließ, hat er folgenden Tagbefehl bekannt machen lassen: „Im Hauptquartier zu Scilla, den 26. Sept. 1810. Soldaten, die Expedition gegen Sizilien ist verschoben. Der Zweck, den der Kaiser bei Bedrohung dieser Insel hatte, ist erreicht, und die Wirkung der vier Monate lang mit so viel Würde behaupteten Stellung an der Meerenge hat selbst alle Erwartung übertroffen. Ihr geht nun in die Winterquartiere. Auch ihr, tapfere Seeleute, werdet eure Familien wieder sehen. Ihr habt mehr als eure Pflicht gethan; ihr habt mit einem über jedes Lob erhabenen Muth über 50 Gefechte gegen einen dreimal überlegenen Feind bestanden, und die Vortheile, die ihr jedesmal davon getragen habt, lassen bemessen, was ihr, wenn ihr gleich stark gewesen wäret, gethan haben würdet. Ihr habt vorzüglich ein großes Problem aufgelöst: ihr habt bewiesen, daß die feindlichen Flottillen die Ueberfahrt über die Meerenge nicht hindern können, und daß Sizilien erobert werden wird, sobald man es ernstlich erobern will. Empfangt das Zeugniß meiner Zufriedenheit. Ich versichere derselben auch die Landarmee, die euch kräftig unterstützt hat. Der Eifer, womit ihr dem an euch ergangenen Rufe gefolgt sey, verbürgt eurem Könige jenen, den ihr jedesmal, wenn ihr für das Beste seines Dienstes und für das Vaterland aufgerufen werdet, zeigen werdet.“

England.

London, vom 5. Oktober.

Die neuesten Nachrichten aus Portugal sagen uns, daß am 24. Sept. das Hauptquartier des Lords Wellington zu Burzacan gewesen sey, und daß seine Armee eine feste Stellung an der Sierra de Alcoba und der Sierra Menulla einnehme. Der Gen. Spenceer ist mit 10,000 M. nach Mealhada marschirt, um die Kommunikation mit dem Norden zu erhalten. Der Vortrab des Gen. Teant, der zu Sardoas steht, unterstützt ihn. Der Vortrab Massena's stand damals an dem Eris, und seine Armee war zwischen diesem Fluß und Tondella konzentriert.

Die gestern von Lord Wellington eingekommenen Depeschen wurden für so wichtig erachtet, daß auf der Stelle ein Staatsbote nach Corunna, und ein anderer nach den

Bucht von Monbego abgefertigt wurde; am Ufer dieses Flusses hat Lord Wellington eine furchtbare Stellung genommen.

Ueber die entdeckte Verschwörung zu Lissabon erfährt man aus Privatbriefen noch folgendes: „In Bartoos Hanse fand man 3000 Uniformen, ganz denen ähnlich, die die englischen Regimenter zu Lissabon tragen, und eben so viele Waffen, besonders Säbel. Die Verschwornen sollten diese Uniformen anziehen, damit die Schuld und die Rache des Volks auf die Engländer fiel. Wäre das Unternehmen in der Hauptstadt gelungen, so sollten Kouriere an die Armee und die vornehmsten Städte gesandt werden, um alle Portugiesen zu ähnlichem Morde aufzufordern. Man hatte gehofft, die portugiesischen Soldaten würden ihre Offiziere ermorden, Wellingtons Armee angreifen, und von Massena unterstützt werden.“

Aus Lissabon wird unterm 26. Sept. geschrieben: — „Noch hatte kein Gefecht statt, obgleich sich aus Allem eine baldige Schlacht vermuthen läßt. Unsere Armee ist vortreflich gestimmt, und wünscht dem Streit ein Ende zu machen. Die Engländer sind zu Coimbra, die Franzosen zu Wisen, und die beide Armeen sind zusammengezogen.“

Unser Hauptquartier ist zu Lumena-de-Santa-Euphemia, und die Armeen stehen ganz nahe beisammen; viele Leute glauben, die Franzosen werden sich zurückziehen müssen; und doch ist ihre Stellung so fest, daß es nicht möglich ist, sie anzugreifen; zögen sie sich aber aus Mangel an Lebensmitteln zurück, so würde das Blutbad schrecklich seyn.“

Theater-Nachricht.

Samstag, den 20. Okt.: Französisches Theater.

Sonntag, den 21. d.: Ida Münster, ein Schauspiel in 5 Akten.

Carlsruhe. [Loge im 2ten Rang.] In einer bequemen und gut gelegenen Loge 2ten Rangs sind noch Plätze frei. Das Zeitungs-Komptoir No. 57 sagt, wo sich diesfalls zu melden seye.

Carlsruhe. [Bücher-Verkauf.] Den 1. u. 2. Nov. d. J., Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wird eine Sammlung gütlichtheils militärischer Bücher und Karten, in hiesiger Artilleriekaserne öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Der Katalog ist auf dem Museum, und

bei dem Kapitän von Poebel in der neuen Herrngasse, No. 541. einzusehen.

Carlsruhe. [Chaisen-Verkauf.] Es stehen hier zum Verkauf aus freier Hand bereit und können täglich eingesehen werden. 1) Ein wohlkonditionirter Bataard als Reise- und als Stadtwagen zu gebrauchen. 2) Eine vierfüßige Kalesche aus der Schiffschen Fabrik, offen und bedekt in der Stadt und auf Reisen zu gebrauchen, und noch ganz neu mit vielen Bequemlichkeiten versehen. Beide sind um sehr billige Preise zu haben. Das Nähere ist im Zeitungs-Komptoir No. 57. zu erfahren.

Carlsruhe. [Anzeige.] Da vor Kurzem mehrere Personen nach Pferdehaartzug zu Möbels bei mir nachfragten, ich mich aber derjenigen nicht mehr erinnern kann, so mache ich hiemit bekannt, daß solcher nach einem ganz neuen Dessin angekommen ist.

Schmitzbaur.

Carlsruhe. [Ofen zu verkaufen.] Ein schöner Platt-Ofen steht in No. 658. zu verkaufen.

Carlsruhe. [Lehrlings-Gesuch.] In eine Spezereihandlung wird ein Lehrling von guter, sittlicher und wissenschaftlicher Vorbildung, unter annehmblichen Bedingungen gesucht. Das Haus ist im Zeitungs-Komptoir No. 57. zu erfahren.

Carlsruhe. [Logis.] In dem ersten Stock des Kaffetier Drechslers Haus im großen Zirkel, sind zwei heizbare tapetirte Zimmer bis den 23. Oktober zu vermieten und können täglich einesehen werden.

Carlsruhe. [Logis.] Ein zweiflüßiges Haus am Mühlburger Thor gelegen und mit No. 6 bezeichnet, ist entweder ganz oder für zwei Haushaltungen zu vermieten — der untere Stock besteht aus drei tapetirten Zimmern, 1 Kammer, Küche, Keller und sonstigen nöthigen Bequemlichkeiten; der obere Stock enthält vier tapetirte Zimmer, 1 Kammer, Küche, Keller etc. Eines davon ist gleich zu beziehen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Walbhorngasse ist ein Logis von 8 Zimmern, nebst Keller, Stallung zu 4 Pferde bis den 23. Januar zu verleihen. Auch kann dieses Logis (ohne Stallung) noch früher bezogen werden. Näheres bei J. Lehmann.

Pforzheim. [Magsamen-Ruchen.] Bei H. Lorenz Rah in Pforzheim, sind die 1040 Sichel Magsamen-Ruchen st. 20 sowohl in groß als kleinen Partien zu bekommen.

Lörrach. [Wein-Verkauf.] Von den in der dahiesig Großherzoglich Badischen Kellerey liegenden alten Weinen von 1800, 1802, 1803, 1804 und 1807, werden von nun an Fuder und halb Fuder weiß aus freier Hand verkauft, welches denen Kaufsüchtigen hierdurch wissen macht.

Den 13. Okt. 1810.

Großherzogl. Burgvogtey Mörlin.